

## **4. Änderungssatzung zur Änderung der**

### **Hauptsatzung des Amtes Hörnerkirchen (Kreis Pinneberg)**

Aufgrund § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz 27.10.2023 (GVOBl. Seite 514), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz 24.05.2024 (GVOBl. Seite 404), wird nach Beschluss des Amtsausschusses Hörnerkirchen vom 05.12.2024 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg (Kommunalaufsichtsbehörde) folgende 4. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Hörnerkirchen, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.08.2023, beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 14 erhält folgende Fassung:

#### **§ 14**

##### **Veröffentlichungen**

(§§ 1 bis 4 Bekanntmachungsverordnung, §§ 3 Abs. 2 S. 4, 4a Abs. 4 S. 1, 6a Abs. 2 und 10a Abs. 2 BauGB)

(1) Bekanntmachungen und Verkündungen des Amtes Hörnerkirchen im Sinne der Bekanntmachungsverordnung erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Barmstedt - Amt Hörnerkirchen ([www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de](http://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de)). Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet bereitgestellt wurde.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch oder anderen gesetzlich vorgeschriebenen, nicht der Bekanntmachung nach Absatz 1 genügenden Fällen, erforderliche örtliche Bekanntmachungen Amtes Hörnerkirchen werden abweichend von Absatz 1 in der Zeitung „Barmstedter Zeitung“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter Angabe des Bereitstellungstages unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt. Darüber hinaus erfolgt eine Bereitstellung der Unterlagen nach dem Baugesetzbuch über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de). Die örtliche Bekanntmachung ist bewirkt mit dem Ablauf des Tages, an dem sie in der Zeitung veröffentlicht wurde.

(5) Satzungen und Verordnungen, die auf [www.vg-barmstedt-hornerkirchen.de](http://www.vg-barmstedt-hornerkirchen.de) bereitgestellt werden, können kostenpflichtig gegen Ersatz der Portokosten zugesendet werden. Die Unterlagen können im Rathaus, Am Markt 1, 25355 Barmstedt oder per Mail unter [gremienbetreuung@stadt-barmstedt.de](mailto:gremienbetreuung@stadt-barmstedt.de) angefordert werden. Bei Bedarf liegen im Rathaus unter der oben genannten Anschrift Textfassungen zur Mitnahme bereit.

## **Artikel 2**

Der § 15 erhält folgende Fassung:

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.08.2023, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 10.12.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barmstedt, den 17.12.2024

Amt Hörnerkirchen  
Der Amtsvorsteher

L.S.

gez. Unger